

Er. 28.09.2016



# WOHNUNGSBAU FRIESLAND

→ sh. Nr. 1 der  
Besetzungsliste

Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH · Postfach 1107 · 26435 Jever

Landkreis Friesland  
Postfach 1244  
  
26436 Jever

**Landkreis Friesland**  
Eing. 28. Sep. 2016

Internet:  
www.wohnungsbau-friesland.de  
  
E-Mail:  
info@wohnungsbau-friesland.de  
  
USt-IdNr. DE190317578

Ihre Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unsere Zeichen      Sachbearbeiter / Durchwahl      Datum  
  
12001      Geschäftsleitung      27. September 2016

Neuwahl des Aufsichtsrates

- 1. LZB vert. 90.29.16
- bitte Info, dass Bewerbung erst Anfang November möglich
- 2. 30-jähriges z.K.
- 3. 10 zur Durchsicht Prüfbericht
- 4. LZ LZ 29/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 10 unseres Gesellschaftsvertrages werden die Mitglieder und die Ersatzmitglieder (Stellvertreter) des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren (künftig vorgesehen fünf Jahre) gewählt.

Die Amtszeit der jetzigen Aufsichtsratsmitglieder und der Stellvertreter endet mit Schluss der am 28. November 2016 stattfindenden Gesellschafterversammlung.

Damit in dieser Versammlung die erforderlichen Neuwahlen durchgeführt werden können, bitten wir um rechtzeitige Herbeiführung entsprechender Beschlüsse und Hergabe Ihrer Wahlvorschläge möglichst bis **Ende Oktober 2016**, spätestens aber direkt nach Ihrer konstituierenden Ratssitzung. Aus der beigefügten Aufstellung ergibt sich die jetzige Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Im Vorgriff auf die Anfang November zugehende Einladung mit Tagesordnung zur Versammlung überreichen wir bereits heute den Prüfungs- und Geschäftsbericht für das Jahr 2015 als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Bruhnken  
Geschäftsführer

an die neuen Verträge  
im AR weiterleiten und  
2. M. 2016



Hausanschrift  
Adolf-Ahlers-Straße 6 · 26441 Jever  
Telefon (0 44 61) 93 01-0  
(Durchwahl siehe Sachbearbeiter)  
Telefax (0 44 61) 93 01-25

Banken  
Landessparkasse zu Oldenburg, BIC: BRLADE21LZO  
IBAN: DE04 2805 0100 0050 4070 97  
Bremer Landesbank, BIC: BRLADE22XXX  
IBAN: DE73 2905 0000 4007 0370 07

Sitz: Jever  
Handelsregister Oldenburg · HRB-Nr. 131389  
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Sven Ambrosy  
Geschäftsführer: Bernhard Bruhnken



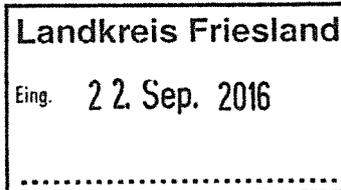
**OOWV**

0

10-Fr. Gerdes

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever



Ihre Ansprechpartnerin  
**Simone Berger**  
ZS/sbe  
Tel. 04401 916-418  
Fax 04401 916-213  
berger@oowv.de  
www.oowv.de

20. September 2016

→ sh. lfd. Nr. 20)  
du Besetzungliste

**Vertreter in der Verbandsversammlung des OOWV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der stattgefundenen Kommunalwahlen bitten wir gemäß § 7 Abs. 1 OOWV-Satzung, um möglichst kurzfristige schriftliche Benennung der Nachfolger für Herrn Gustav Zielke und Herrn Peter Nierad in der Verbandsversammlung sowie deren Abwesenheitsvertreter.

Ebenso bitten wir um die schriftliche Benennung des Abwesenheitsvertreters für Herrn LR Sven Ambrosy in der Verbandsversammlung.

Bitte teilen Sie uns jeweils die Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer mit.

Die nächste Sitzung findet am 14.12.2016 im Hotel Wardenburger Hof statt.

Die Einladung wird Ihnen rechtzeitig zugehen.

Gern können Sie sich bei Fragen an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Simone Berger  
Zentrales Sekretariat



→ lfd. Nr. 21 der Liste

E. 30.08.2016

## Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband

1) CRB: Dan alle KVTA, die  
zum 1.11.16 gewählt  
werden; zur Konstit. Sitzung

An die  
kommunalen Mitglieder  
des Ems-Weser-Elbe Versorgungs-  
und Entsorgungsverbandes

2) Wv CR 3.1.  
VT 2.11.

Ems-Weser-Elbe  
Versorgungs- und  
Entsorgungsverband

Telefon: 0441 - 361 367 81  
Telefax: 0441 - 361 367 82  
Handy: 0162 - 969 54 66  
Email: anika.logemann-prunk@ewe-verband.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

EWE-Verband  
Dr. A. Logemann-Prunk

Datum:  
29.08.2016

### Konstituierung EWE-Verband Benennung der Mitglieder von Verbandsversammlung und Verbandsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an Ihre Kommunalwahlen werden am 02.12.2016 die konstituierenden Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes stattfinden.

Hierzu benötigen wir die **Namen, Adressen und Parteizugehörigkeit** der von Ihnen entsandten Vertreter. Ich bitte Sie deshalb, uns schnellstmöglich nach Beschluss in Ihren Kreistagen bzw. Stadträten mitzuteilen, welche Vertreter Sie in die Verbandsversammlung entsenden und welchen Vertreter Sie zur Wahl in den Verbandsausschuss benennen sowie deren Stellvertreter.

Im Einzelnen werden für folgende Posten kommunale Vertreter benötigt:

- **Entsendung in die Verbandsversammlung:**
  - 3 kommunale Vertreter (i.d.R. die/der Hauptverwaltungsbeamte + 2 weitere Personen)
  - 3 Stellvertreter
- **Benennung zur Wahl in den Verbandsausschuss:**
  - 1 kommunaler Vertreter (muss in die Verbandsversammlung entsandt worden sein)
  - bis zu 2 Stellvertreter **(NEU!)**

Hinweisen möchte ich insbesondere auf das Benennungsrecht von bis zu zwei Stellvertretern für das Verbandsausschussmitglied, das zu dieser Konstituierung des Verbandsausschusses erstmals besteht. Die einschlägigen Normen füge ich diesem Schreiben zu Ihrer

...Seite 2 zum Brief vom 29.08.2016

Information anbei.

Herzlichen Dank für Ihre Hilfe.

Für Rückfragen können Sie mich selbstverständlich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Loge -Prunk'.

Dr. Anika Logemann-Prunk  
Geschäftsstelle EWE-Verband

## **Auszug aus der Verbandsordnung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes in der ab dem 01.11.2016 geltenden Fassung:**

### **§ 4 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht in der Verbandsversammlung)**

- (1) *Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der kommunalen Verbandsmitglieder. Die Vertretung eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zugleich Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer, so entsendet die Vertretung des Verbandsmitgliedes eines seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.*
- (2) *Jedes Verbandsmitglied entsendet weitere 2 von seiner Vertretung bestimmte Personen, die für die Vertretung wählbar sind, in die Verbandsversammlung und bestimmt zugleich für jede Person, die es entsendet, und für ihren Hauptverwaltungsbeamten einen Vertreter. Der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten muss ein vom Hauptverwaltungsbeamten vorzuschlagender Bediensteter des Verbandsmitgliedes sein.*

...

### **§ 8 (Zusammensetzung des Verbandsausschusses)**

*Der Verbandsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, nämlich der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer, der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin oder dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 18 weiteren Mitgliedern, die der Verbandsversammlung angehören müssen und von ihr gewählt werden. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer, die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden jeweils dem Verbandsmitglied zugerechnet, dem sie angehören.*

*Für jedes Verbandsausschussmitglied sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Jedes Verbandsmitglied hat das Benennungsrecht für seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Verbandsausschuss sowie für bis zu zwei stellvertretende Personen des von ihm benannten oder ihm zugerechneten Verbandsausschussmitglieds.*

sh. Hfd. Nr. 21 / Verbandsauschuss

**Gerda Gerdes**

---

**Von:** sven ambrosy  
**Gesendet:** Freitag, 23. September 2016 13:30  
**An:** Gerda Gerdes; Silke Vogelbusch; Ulrike Schlieper  
**Betreff:** WG: Benennung der Vertreter im EWE-Verband

zKtn und Beachtung!  
Lg Sven Ambrosy

---

**Von:** Anika Logemann-Prunk [<mailto:anika.logemann-prunk@ewe-verband.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. September 2016 13:09  
**An:** Axel Jahnz; Beatrix Kuhl; Bernd Lütjen; Bernhard Bramlage; Carsten Harings; Dr. Ulrich Getsch; Harm-Uwe Weber; Herbert Winkel; Hermann Luttmann; Johann Wimberg; Jörg Bensberg; Jürgen Krogmann; Kai-Uwe Bielefeld (k. bielefeld@landkreis-cuxhaven.de); Manfred Ostermann; Matthias Köring; Michael Roesberg; Peter Bohlmann; Rainer Remppe; Reinhard Winter; sven ambrosy; Thomas Brückmann  
**Cc:** 'Heike Honscha'; [r.denker@ammerland.de](mailto:r.denker@ammerland.de); 'Heiner Schönecke'  
**Betreff:** Benennung der Vertreter im EWE-Verband

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.08.2016 haben wir Sie um die Mitteilung der Namen und Daten Ihrer neu benannten Vertreter in unseren Verbandsorgane gebeten. In diesem Zusammenhang haben wir Sie u.a. darüber informiert, dass neben einem kommunalen Vertreter im Verbandsausschuss dieses Mal auch bis zu zwei Stellvertreter des Verbandsausschussmitglieds benannt werden können. Mittlerweile hat sich leider herausgestellt, dass unsere diesbezügliche Formulierung in der Verbandsordnung nicht genau genug ist bzw. unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Aus diesem Grunde möchte ich den entsprechenden Passus in meinem Schreiben wie folgt konkretisieren: als Stellvertreter des Verbandsausschussmitglieds kommen nur Personen in Frage, die von Ihnen in die Verbandsversammlung entsandt wurden. Hier gilt insofern dieselbe Voraussetzung wie bei der Benennung des eigentlichen Verbandsausschussmitglieds. Wir haben uns diesbezüglich mit unserem kommunalrechtlichen Berater abgestimmt, der diese Auffassung teilt.

Bitte leiten Sie diese Information an die zuständigen Dezernate weiter.

Ich hoffe, Ihre Vorbereitung der konstituierenden Sitzungen hiermit nicht allzu sehr durcheinander gebracht zu haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Anika Logemann-Prunk**

Geschäftsstellenleiterin  
EWE-Verband

Gartenstraße 7  
26122 Oldenburg  
Tel.: 0441/36136781  
Fax: 0441/36136782  
Handy: 0162/9695466

Es 31.08. 2016  
F

→ sh. lfd. Nr. 22  
der Besetzungsliste

Der Verbandsgeschäftsführer  
Sparkassenzweckverband Oldenburg

An  
die Städte Delmenhorst und Oldenburg und  
die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland,  
Oldenburg, Vechta und Wesermarsch

01.09.2016

1) Dan Meinen VT z. Ubr  
2) Wv. Koust. VT  
3) Fr. Gerdes m. d. B. u. w. V.  
31.8.16

**Achtung Terminalsache!**  
**Neubildung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands**  
**Oldenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den landesrechtlichen Vorschriften werden die Gremien der Landessparkasse jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode bestimmt, so dass diese nach den Kommunalwahlen am 11.09.2016 neu gebildet werden müssen. Daher sind auch die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg neu zu bestimmen.

Die Verbandsversammlung besteht gem. § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg aus insgesamt 28 Mitgliedern:

- a) den 8 Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten kann abweichend davon eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsandt werden.
- b) den 20 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern. Diese müssen gemäß der Verbandsordnung für das Hauptorgan ihres Verbandsmitglieds wählbar sein.

Die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsglieder bestimmt sich nach dem Beteiligungsverhältnis des jeweiligen Verbandsglieds am Sparkassenzweckverband. Dieses ist gem. § 2 Abs. 3 der Verbandsordnung nach den Kundeneinlagen (einschl. Inhaberschuldverschreibungen) vom 31.12.2015 neu berechnet worden. Es ergeben sich folgende Beteiligungsquoten:

für die Stadt Delmenhorst	7,97
für die Stadt Oldenburg	20,50
für den Landkreis Ammerland	12,18
für den Landkreis Cloppenburg	15,85
für den Landkreis Friesland	9,38
für den Landkreis Oldenburg	11,33
für den Landkreis Vechta	13,92
für den Landkreis Wesermarsch	8,87
	<u>100,00</u>

Auf dieser Grundlage entfallen auf die einzelnen Verbandsglieder unverändert folgende Sitze:

die Stadt Delmenhorst	2 Sitze
die Stadt Oldenburg	6 Sitze
den Landkreis Ammerland	3 Sitze
den Landkreis Cloppenburg	4 Sitze
→ den Landkreis Friesland	3 Sitze
den Landkreis Oldenburg	3 Sitze
den Landkreis Vechta	4 Sitze
den Landkreis Wesermarsch	<u>3 Sitze</u>
	28 Sitze

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg findet am 30.11.2016 statt. **Ich bitte Sie daher, Ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung durch den neu gewählten Rat bzw. Kreistag bestimmen zu lassen und mir spätestens bis zum 15.11.2016 schriftlich mitzuteilen.** Für jedes Mitglied ist außerdem zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hat, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung zählt u. a. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der LzO und die Wahl des Verbandsgeschäftsführers, der grundsätzlich nach § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Sparkassengesetz in Verbindung mit den §§ 10, 15, 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit als Hauptverwaltungsbeamter des Sparkassenzweckverbands zugleich geborener Verwaltungsratsvorsitzender der LzO ist. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung nicht an.

Bitte teilen Sie mir die persönlichen Daten der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mit: vollständige Namen (Vor- und Zunamen), Geburtsdaten, genaue Anschriften und E-Mail-Adressen, Telefon- und Fax-Nummern und aktuelle Berufsbezeichnungen.

Freundliche Grüße

Jörg Bensberg 

E. 13.1.08/2016  
F

→ Sh. lfd. Nr. 22)  
de Beschlusliste

Der Verbandsgeschäftsführer  
Sparkassenzweckverband Oldenburg

An  
die Städte Delmenhorst und Oldenburg und  
die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland,  
Oldenburg, Vechta und Wesermarsch

01.09.2016

1) Ø am neuen VT zht  
2) Wv Horst. VT  
3) Fr. Berdes un. d. B. n. w. V.

**Achtung Terminalsache!**  
**Neubildung des Verwaltungsrats der Landessparkasse zu Oldenburg**

31.8.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den landesrechtlichen Vorschriften werden die Gremien der Landessparkasse jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode bestimmt, so dass diese nach den Kommunalwahlen am 11.09.2016 nunmehr neu gebildet werden müssen.

Bei der Neubildung des Verwaltungsrats der Landessparkasse zu Oldenburg sind die §§ 11 bis 14 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) zu beachten.

Der Verwaltungsrat besteht gem. § 7 der Satzung der Landessparkasse zu Oldenburg aus der oder dem Vorsitzenden und 11 weiteren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 NSpG vom Sparkassenzweckverband Oldenburg entsandten Mitgliedern sowie 6 Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten gemäß § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz.

Der Verbandsgeschäftsführer ist als Hauptverwaltungsbeamter des Sparkassenzweckverbands gem. § 12 Abs. 1 NSpG der geborene Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Wie in den zurückliegenden Jahren sollen die 11 weiteren von den Verbandsmitgliedern zu bestimmenden Sitze im Verwaltungsrat entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder am Sparkassenzweckverband Oldenburg verteilt werden. Danach ergibt sich folgende unveränderte Sitzverteilung:

Stadt Delmenhorst	1 Sitz
Stadt Oldenburg	2 Sitze
Landkreis Ammerland	1 Sitz
Landkreis Cloppenburg	2 Sitze
→ Landkreis Friesland	1 Sitz
Landkreis Oldenburg	1 Sitz
Landkreis Vechta	2 Sitze
Landkreis Wesermarsch	<u>1 Sitz</u>
	11 Sitze

Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Verwaltungsrats wie bisher aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags gewählt werden. Dieses Verfahren stellt sicher, dass der Grundsatz „Jedes Verbandsglied entsendet mindestens ein Mitglied in den Verwaltungsrat“ und die gesetzliche Anforderung aus § 13 Abs. 2 NSpG: „Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Vertretung des Trägers entsandt werden, darf nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung angehören“ zutreffend erfüllt werden können.

Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats ist nach dem Niedersächsischen Sparkassengesetz nicht vorgesehen.

Ich bitte Sie, von Ihrer neuen Vertretung unter Beachtung der Ausschließungsgründe des § 14 NSpG diejenigen Personen vorschlagen zu lassen, die als Mitglied in den Verwaltungsrat berufen werden sollen. Der neue Verwaltungsrat soll in der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg am 30.11.2016 gewählt werden. Es ist vorgesehen, die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats am selben Tag stattfinden zu lassen. **Bitte teilen Sie mir spätestens bis zum 15.11.2016 die persönlichen Daten der vorgeschlagenen Personen mit**, damit ich das weiter Erforderliche veranlassen kann: vollständige Namen (Vor- und Zunamen), Geburtsdaten, genaue Anschriften und E-Mail-Adressen, Telefon- und Fax-Nummern und aktuelle Berufsbezeichnungen.

Gemäß § 13 Abs. 1 NSpG sollen nur solche Vertreterinnen und Vertreter für den Verwaltungsrat benannt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen. Sie müssen gemäß § 13 Abs. 2 NSpG zur Vertretung des entsendenden Verbandsmitglieds (Rat/Kreistag) wählbar sein. Darüber hinaus müssen Verwaltungsratsmitglieder nach § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte erforderliche Sachkunde besitzen. Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verwaltungsratsmitglieder liegt ausschließlich beim entsendenden Verbandsmitglied. Zu den Entsendungsvoraussetzungen bitte ich Sie, die beigefügte Anlage (Hinweise zur Neubildung des Verwaltungsrats der Landessparkasse zu Oldenburg) zu beachten.

Neue Mitglieder im Verwaltungsrat werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG von der Landessparkasse zu Oldenburg der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unter Angabe der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen angezeigt.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die Entscheidung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ausschließlich bei der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg liegt.

Freundliche Grüße

  
Jörg Bensberg

Anlage

## **Hinweise zur Neubildung des Verwaltungsrats der Landessparkasse zu Oldenburg**

Für die kommunalen Vertretungen beginnt die neue Wahlperiode am 01.11.2016 und endet am 31.10.2021. Nach § 13 Abs. 7 Satz 1 NSpG sind die Verwaltungsräte der Sparkassen für diese Wahlperiode neu zu bilden. Hierzu geben wir im Folgenden ausgewählte Hinweise.

### I. Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat der LzO verfügt einschließlich der 6 Beschäftigtenvertreter gem. Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz über 18 Mitglieder. 12 Verwaltungsratsmitglieder werden vom Träger der Sparkasse entsandt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NSpG). Träger der LzO ist der Sparkassenzweckverband Oldenburg. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg bestimmt.

#### 1. Entsendungsvoraussetzungen

Als Mitglied des Verwaltungsrats kann nur entsandt werden, wer zur Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen zur Vertretung eines kommunalen Verbandsmitglieds (Gemeinde, Landkreis) wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 49 NKomVG. Danach ist wählbar, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Die Wohnsitzvoraussetzung für das Wahlrecht bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 NKomVG. Nicht zu den kommunalrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gehören die kommunalrechtlichen Inkompatibilitätsregelungen (§ 50 NKomVG). Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ist sparkassenrechtlich abschließend in § 14 Abs. 1 Nr. 2 NSpG geregelt.

#### 2. Wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde sowie Zuverlässigkeit

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen nur solche Vertreter entsandt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen. Darüber hinaus müssen Verwaltungsratsmitglieder nach § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verwaltungsratsmitglieder liegt ausschließlich beim Träger. Die Vertretungen der Verbandsmitglieder sollten diese Erfordernisse deshalb bereits bei der Benennung ihrer Vorschläge (Listen) beachten.

#### 3. Ausschließungsgründe

Die Personenkreise, die dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören dürfen (z. B. wegen familiärer Beziehungen, Angehörige von Konkurrenzunternehmen, früheres Insolvenzverfahren) werden in § 14 NSpG aufgeführt.

#### 4. Bestimmung der zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder

Für das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse verweist § 13 Abs. 5 NSpG in der ab 01.11.2011 geltenden Fassung auf § 71 Abs. 2, 5 und 10 NKomVG (vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 - Nds. GVBl. S. 576, 619). Nach § 71 Abs. 10 NKomVG ist ein einheitlicher Wahlvorschlag möglich und zulässig. Dieser Weg wurde bisher immer bei der Neubildung des LzO-Verwaltungsrats gewählt.

#### 5. Kontingent nach § 13 Abs. 2 Satz 3 NSpG

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des nach § 12 Abs. 1 NSpG zur oder zum Vorsitzenden gewählten zusätzlichen Mitglieds darf der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg) angehören (§ 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSpG). Der Verbandsgeschäftsführer wird als sog. geborener Vorsitzender des Verwaltungsrats (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NSpG) nicht in das genannte Kontingent eingerechnet.

#### 6. Notwendige Anzeige neuer Verwaltungsratsmitglieder an BaFin und Deutsche Bundesbank

Neue Mitglieder im Verwaltungsrat (einschließlich eines neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten als geborener Vorsitzender) müssen der BaFin und der Deutschen Bundesbank - Hauptverwaltung Hannover - über den SVN nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG unter Angabe der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen unverzüglich (i. d. R. innerhalb von vier Wochen) angezeigt werden. Die BaFin verlangt folgende Unterlagen: a) Lebenslauf, b) ggf. Fortbildungsnachweise, c) formularmäßige Angaben zur Zuverlässigkeit (einschließlich Angaben zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorganmitglied sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit), d) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BaFin) gemäß §§ 30 Abs. 5 BZRG und e) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO. Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Niedersächsische Finanzministerium um Benennung der Mitglieder der neu gewählten Verwaltungsräte der niedersächsischen Sparkassen gebeten hat.

#### 7. Verpflichtungserklärung nach § 7 Abs. 3 LzO-Satzung

Gemäß § 15 Abs. 1 NSpG, § 10 LzO-Satzung sind der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Verschwiegenheit, insbesondere über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Sparkasse, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten und ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 LzO-Satzung sind alle (auch die bisher schon dem Verwaltungsrat angehörenden) Mitglieder des Verwaltungsrats zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung zu verpflichten.

## II. Vorsitz im Verwaltungsrat

Gemäß § 12 Abs. 1 NSpG ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers (Kommune oder Zweckverband), soweit nicht dessen Vertretung (Rat, Kreistag oder Verbandsversammlung) eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt. Der Hauptverwaltungsbeamte des Sparkassenzweckverbands ist der Verbandsgeschäftsführer. Bei der LzO war bisher der Verbandsgeschäftsführer der „geborene“ Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Tätigkeit zwei Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 2 NSpG), wobei festzulegen ist, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Bestimmung eines Stellvertreters für den Vorsitzenden durch die Vertretungskörperschaft des Trägers sieht das NSpG nicht vor.

## III. Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats übt der bisherige Verwaltungsrat, ebenso der Kreditausschuss, seine Tätigkeit übergangsweise weiter aus (§ 13 Abs. 7 Satz 2 NSpG). Der neu gebildete Verwaltungsrat ist grundsätzlich erst dann handlungsfähig, wenn alle Mitglieder vom Träger entsandt worden sind, so dass der Verwaltungsrat in der satzungsmäßigen Zahl zusammentreten kann.